

Reisekostenordnung des Kreisschützenverbandes Wolfsburg e.V.

Richtlinien für die Abrechnung von Reisekosten und Tagegeld

Bei Reisen der Mitglieder der Organe oder anderer, durch den Vorstand beauftragter Personen, gelten nachfolgende Bestimmungen:

An Mitglieder, die in Ausübung eines Ehrenamtes tätig sind und verwaltungstechnische und/oder organisatorische Aufgaben wahrnehmen, können Fahrkosten gem. Ziff. 1 und Tagegeld gem. Ziff. 2 erstattet werden.

1) **Fahrkosten**

Für die Berechnung der Fahrkosten ist der Wohnort zugrunde zu legen und auf der Reisekostenabrechnung anzugeben.

- | | | |
|---|--------|--------|
| a) Benutzung des eigenen PKW | pro km | 0,30 € |
| b) Mitnahme von anderen Berechtigten – je Person | pro km | 0,02 € |
| c) Bei Fahrten mit der Bundesbahn oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln können die Kosten der 2. Klasse nebst Zulagen erstattet werden. Belege sind vorzulegen. | | |

Fahrkosten für Einsätze innerhalb des Kreisverbandes werden nicht erstattet.

2) **Tagegeld**

Für die Berechnung des Tagegeldes ist die Abfahrts- und Rückkehrzeit vom/zum Wohnort zugrunde zu legen und auf der Reisekostenabrechnung anzugeben.

Pauschalbeiträge für Tagegeld

- | | |
|--|---------|
| a) von mehr als 8 aber weniger als 14 Stunden | 6,00 € |
| b) von mehr als 14 aber weniger als 24 Stunden | 12,00 € |
| c) von mehr als 24 Stunden | 24,00 € |

Wird unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt, so ist das Tagegeld für das Frühstück um 4,50 €, für das Mittag- und/oder Abendessen jeweils um 35 % zu kürzen. Sind die nachgewiesenen Auslagen für Verpflegung, unter Berücksichtigung des Eigenanteils, höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes, so kann der Kreisvorstand einen Zuschuss in Höhe des Mehrbetrages bewilligen.

3) **Übernachtung**

Die Erstattung von Übernachtungskosten erfolgt gegen Vorlage von Originalbelegen. Übernachtungskosten, die das Frühstück einschließen, sind vorab um 15% zu kürzen.

Reisekostenordnung des Kreisschützenverbandes Wolfsburg e.V.

4) Auslagenersatz

Notwendige Auslagen, die nicht als Tages- oder Übernachtungsgeld erstattet sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

5) Termine

Reisekosten und Auslagen sind grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Dienstreise abzurechnen.

Diese Reisekostenordnung wurde am 15.11.2003 vom Gesamtvorstand des KSV Wolfsburg e.V. beschlossen und ist mit sofortiger Wirkung gültig.

Änderung 1.Kreisvorsitzender / 2. Kreisvorsitzender 05.04.2014

Frank Eckstein
1. Kreisvorsitzender

Uwe Wenkebach
2. Kreisvorsitzender

